



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

abas@seco.admin.ch

Bern, 20. März 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Präzisierungen und formellen Anpassungen einverstanden, welche die Anwendung des Arbeitsgesetzes vereinfachen sollen. Die Änderung von Art. 13 Abs. 3 bis wird bei Dienstreisen eine Klarstellung mit sich bringen (zumindest für die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreisezeit). Die geplante Anpassung von Art. 16 Abs. 1 definiert den Beginn der Arbeitswoche als Montag, 00.00 Uhr, was fortan eine einheitliche Auslegung befördert. Bei den restlichen Präzisierungen von Art. 12, 32a, 39 Abs. 2 lit. b, 41 f. handelt es sich um sinnvolle Klärungen zur Vereinheitlichung der Anwendung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate. Wir begrüßen auch die Änderung von Art. 39, wonach neu maximal drei statt vier Nachtschichten von 10 Stunden am Wochenende geleistet werden dürfen. Einverstanden ist die SP auch mit der Vereinfachung von Art. 45 betr. medizinischer Untersuchungen und Beratungen insbesondere für Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat
Präsident

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70